

Allgemeine Mietbedingungen der Unternehmen der VEAXO Gruppe (Stand: September 2014)

I. Allgemeines

1. Die hier getroffenen Regelungen gelten für sämtliche unserer gegenwärtigen und künftigen Gebrauchsüberlassungen einschließlich sämtlicher damit in Verbindung stehender Leistungen.
2. Von den hier getroffenen Regelungen abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, deren Geltung wäre von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen diesem vorbehaltlos einen Mietgegenstand überlassen.
3. Individualvereinbarungen sind in Schrift- oder Textform durch uns niederzulegen.

II. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Erst die schriftliche oder mündliche Bestellung des Mieters stellt ein Vertragsangebot dar.
2. Der Vertragsabschluss erfolgt durch unsere schriftlich oder in Textform abgegebene Auftragsbestätigung (= in der Regel der Mietschein) oder durch Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter. Inhalt und Umfang der vertraglich von uns geschuldeten Leistung werden durch die Auftragsbestätigung festgelegt.
3. Als Mietgegenstände im Sinne der hier getroffenen Regelungen gelten alle Gegenstände, die von uns vorübergehend dem Mieter überlassen werden. Eine Einweisung in den Betrieb des Mietgegenstands ist nicht Bestandteil des Vertrags.

III. Mietzeit und Kündigung

1. Die Mietzeit beträgt mindestens einen Tag und beginnt gemäß Vereinbarung. Sie endet durch Ablauf des vereinbarten Zeitraumes. Mit Ablauf der Mietzeit endet das Nutzungsrecht des Mieters. Wurde keine bestimmte Mietzeit vereinbart, kann der Vertrag durch die Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Werktagen ordentlich gekündigt werden.
2. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Wird der Gebrauch des Mietgegenstandes trotz Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter fortgesetzt, verlängert sich der Mietvertrag dadurch nicht.
5. Für jeden angefangenen Tag der Mietzeitüberschreitung ist der Mieter allerdings zur Entrichtung eines Nutzungsentgeltes in Höhe eines Tagesmietzinses an uns verpflichtet; etwaige nach der Mietpreisliste von uns eingeräumte Vergünstigungen werden in diesem Fall nicht gewährt.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport, Transportkosten und -risiko, Untersuchungspflicht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Übergabeort des Mietgegenstandes die Betriebsstätte des jeweils vermietenden Unternehmens der VEAXO Gruppe.
2. Der Übergabeanspruch des Mieters entsteht erst, wenn dieser die in X., Ziff. 1 bestimmte Kautionsvollstreckung vollständig an uns erbracht hat.
3. Der Transport des Mietgegenstandes und die Transportkosten obliegen dem Mieter. Sollten wir ausnahmsweise den Transport des Mietgegenstands übernehmen, tragen wir das Transportrisiko nur für den Fall schuldhafter Zerstörung oder Beschädigung des Mietgegenstands durch uns oder einen Dritten.
4. Beschädigungen oder Mängel an dem Mietgegenstand sind vom Mieter bei der Über- und Rückgabe des Mietgegenstands unseren Mitarbeitern oder dem Spediteur anzuzeigen.
5. Die Überlassung des Mietgegenstandes durch uns erfolgt in einem verkehrssicheren Zustand. Die Betriebsfähigkeit und/oder Verkehrssicherheit sowie Mangelfreiheit des Mietgegenstands ist vom Mieter unmittelbar bei Übergabe zu überprüfen. Ist eine Nutzung des Mietgegenstandes auch im öffentlichen Straßenverkehr vorgesehen, muss insbesondere geprüft werden, ob die dazu erforderliche Ausrüstung und die dabei mitzuführenden Dokumente vorhanden sind. Rügt der Mieter offensichtliche oder ihm bekannte Mängel nicht unverzüglich, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht für arglistig durch uns verschwiegene Mängel.
6. Die Rückgabe des Mietgegenstands an das jeweils vermietende Unternehmen der VEAXO Gruppe muss zum Ende der Mietzeit innerhalb unserer Geschäftszeiten, vollständig einschließlich sämtlichen Zubehörs, Ausrüstung und Dokumenten in grob gereinigtem Zustand erfolgen. Bei der Rückgabe sind uns etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes vollständig durch den Mieter mitzuteilen.

V. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand am Übergabeort (siehe IV., Ziff. 1) abzuholen. Im Falle der Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt steht uns das Recht zum Rücktritt vom Mietvertrag oder zur anderweitigen Vermietung des Mietgegenstands zu, sofern wir dies zuvor unter Nennung einer Nachfrist von 3 Tagen angedroht haben.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass der Betrieb des Mietgegenstands unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erfolgt. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, die Bedienung des Mietgegenstands nur durch geschultes Personal vornehmen zu lassen. Die Nutzung des Mietgegenstands ist ausschließlich im Rahmen der in der Betriebsanleitung vom Hersteller vorgegebenen Grenzen bzw. für den Fall, dass solche nicht bestimmt sein sollten, in verkehrsüblichem Umfang zulässig.
3. Solange sich der Mietgegenstand im Besitz des Mieters befindet, hat er Sorge dafür zu tragen, dass dieser weder beschädigt noch unbefugt gebraucht wird und vor Diebstahl und sonstigem Abhandenkommen sowie schädlicher Witterung geschützt ist.
4. Eine Nutzung des Mietgegenstands im Ausland bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; dies gilt auch für jede Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte. Entstehen aufgrund einer Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung Ansprüche des Mieters gegenüber einem Dritten, werden diese hiermit erfüllungshalber durch den Mieter an uns abgetreten. Wir nehmen die vorgenannte Abtretung an. Die uns bei der Geltendmachung solcher Ansprüche entstehenden Kosten und Aufwendungen werden uns durch den Mieter erstattet.
5. Wir führen sämtliche Wartungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen durch. Sind während der Mietzeit Wartungen erforderlich, hat der Mieter uns Zugang zum Mietgegenstand zu gewähren, vorausgesetzt, wir haben die Wartung mit einer Frist von 1 Woche angekündigt. Für die Dauer des dadurch bedingten Nutzungsausfalls stellen wir dem Mieter ein gleichwertiges Austauschgerät zur Verfügung.
6. Mobilkompressoren dürfen weder mit Biokraftstoff noch mit Raps- oder Heizöl betankt werden, außer im Fall einer zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Beimischung.
7. Der Mieter hat uns jeden Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstands (im Folgenden zusammengefasst als Schadenfall) unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Schadenfall durch einen Dritten verursacht, hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat die notwendigen Schadensminderungs- und Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen und uns bei der weiteren Aufklärung und Bearbeitung des Schadenfalles zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

8. Der Mieter hat den Mietgegenstand als unser Eigentum zu kennzeichnen. Im Fall der Vollstreckung eines Dritten in den Mietgegenstand, hat er nochmals auf unser Eigentum hinzuweisen und uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Bei der Abwehr der Vollstreckung hat der Mieter sämtliche dienliche Unterstützung zu leisten.
9. Der Mietgegenstand kann durch uns oder einen von uns Beauftragten jederzeit untersucht werden, sofern der Verdacht auf Veränderungen des Mietgegenstandes oder dessen Gefährdung besteht.

VI. Anzeige von Mängeln, Mängelansprüche

1. Treten während der Mietzeit Mängel auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Mangelbeseitigung erfolgt ausschließlich durch uns. Die Kosten der Beseitigung für Mängel, die der Mieter zu vertreten hat, sind von diesem zu tragen. Ist ein Mangel von uns zu vertreten, wird dem Mieter für die Zeit der Mangelbeseitigung unentgeltlich ein gleichwertiges Austauschgerät zur Verfügung gestellt.
3. Bei Gefahr im Verzug wird der Mieter die erforderlichen Notsicherungsmaßnahmen vornehmen.

VII. Miete, Nebenkosten, Fälligkeit

1. Dem Vertrag liegt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Mietpreisliste zu Grunde. Die vom Mieter zu entrichtende Miete ist als Kalendertagesmiete ausgestaltet, wobei von der Kalendertagesmiete höchstens acht Betriebsstunden umfasst sind. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei Vereinbarung einer Wochenmiete sind von der zu entrichtenden Miete fünf Arbeitstage mit jeweils höchstens acht Betriebsstunden umfasst.
3. Die Miete dient ausschließlich die Abgeltung der Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Zusätzlich wird von uns eine Nebenkostenpauschale für Treib- und Betriebsstoffe, Wartungskosten sowie Reinigung und Versicherung des Mietgegenstandes gemäß zum Vertragsschluss jeweils gültiger Preisliste erhoben.
4. Werden von uns darüber hinaus Leistungen gegenüber dem Mieter erbracht, wie etwa Transport, Montage, Befestigung etc., werden diese separat von uns abgerechnet.
5. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind zum vereinbarten Mietbeginn fällig und im Voraus zu zahlen. Die tatsächlich entstandenen Nebenkosten werden von uns nach Beendigung des Mietverhältnisses abgerechnet.

VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Mieter vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 2. nur im Fall unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.
2. Bei der berechtigten Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter muss die Höhe des zurückbehaltenen Betrages in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Gegenanspruch stehen. Beide Ansprüche müssen zudem aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Macht der Mieter ein tatsächlich nicht bestehendes Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, ist er verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

IX. Verzug des Mieters

1. Im Verzugsfall steht uns, neben sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, ein Leistungsverweigerungsrecht auch bei weiteren noch nicht vollständig erfüllten Verträgen in den nachfolgenden Fällen zu:
 - a) Zahlungsverzug des Mieters von mehr als fünf Tagen und/oder
 - b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters.
2. Weiter werden im Verzugsfall unsere sämtlichen weiteren Forderungen aus anderen Verträgen gegenüber dem Mieter sofort fällig, unbeachtet etwaiger Fälligkeits- oder Stundungsabreden.

X. Kautio

1. Der Mieter ist verpflichtet, bis zur Übergabe des Mietgegenstandes die vereinbarte Kautio an uns zu zahlen. Die Zahlung kann bar, per Überweisung auf das vereinbarte Konto des vermietenden Unternehmens oder per Einzug von der Kreditkarte des Mieters erfolgen.
2. Die Mietkautio legen wir bei einem Kreditinstitut unserer Wahl auf einem gesondert geführten Kautionskonto an; das Konto wird auf unseren Namen eingerichtet.
3. Die Kautio dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Befindet sich der Mieter mit Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis in Verzug, sind wir berechtigt, uns aus der Kautio zu befriedigen. Unterschreitet die Kautio infolgedessen die vereinbarte Höhe, hat der Mieter die Kautio wieder entsprechend aufzustocken.
4. Die Abrechnung der Kautio ist innerhalb eines Monats ab Beendigung des Mietverhältnisses fällig.

XI. Haftung der VEAXO Gruppe, Haftungsumfang

1. Wir übernehmen keine Haftung, dass ein vertragsgemäß zur Verfügung gestellter Mietgegenstand nicht zu dem von dem Mieter angestrebten Zweck verwendet werden kann oder dieser nicht seinen Vorstellungen entspricht.
2. Jegliche Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung oder aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich nicht aus den Ziffern 3 bis 7 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Mieters.
3. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht
 - a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder Erfüllungsgehilfen,
 - b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
 - c) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - d) nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder
 - e) wegen der von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
5. Die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist bei Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung auf die 7-fache Miete des gesamten Vertragszeitraums beschränkt
6. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen in Ziffer 1. und Ziffer 2. nicht verbunden.
7. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, soweit eine strengere Haftung einzelvertraglich bestimmt ist oder aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, entnommen werden kann.

XII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet, solange sich der Mietgegenstand in seinem Besitz befindet, für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder von ihm zu vertretenden Diebstahl oder das Abhandenkommen des Mietgegenstandes. Die Haftung des Mieters umfasst auch Folgeschäden, insbesondere Sachverständigenkosten und Mietausfallschaden. Berechnungsgrundlage des Mietausfallschadens ist die kalendertägliche Miete für jeden angefangenen Tag des Mietausfalls; es gilt Ziffer III. 5. entsprechend.
2. Verletzt der Mieter bei der Nutzung des Mietgegenstandes schuldhaft öffentlich-rechtliche Vorschriften, haftet er für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten. Der Mieter stellt uns in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei.
3. Schädigt der Mieter bei der Nutzung des Mietgegenstandes Dritte, ist er uns zur Freistellung auf erstes Anfordern verpflichtet, es sei denn, er hätte diesen Schaden nicht zu vertreten.

XIII. Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung wegen der sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstands ergebenden Risiken abzuschließen, es sei denn wir haben aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er uns zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.
2. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XII. 3. an uns ab, soweit wir von Dritten wegen eines aus dem Betrieb des Mietgegenstands entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden. Wir nehmen die vorgenannte Abtretung an.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des jeweils vermietenden Unternehmens der VEAXO Gruppe.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden.

XV. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksamen Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Gültig für die folgenden Gesellschaften der „veaxo – Gruppe“:

VEAXO GmbH & Co. KG, Gostritzer Straße 61, 01217 Dresden
BF Systemtechnik GmbH & Co. KG, Buckower Chaussee 110–113, 12277 Berlin
Freitaler Metall- und Anlagenbau GmbH, Poststraße 23, 01705 Freital
KSGB Kran-Service GmbH, Buckower Chaussee 110 – 113, 12277 Berlin
pulsavis GmbH, Heideweg 2, 02953 Bad Muskau